

Zusammenfassend läßt sich feststellen:

X. Dem Rowdytum ist entgegenzuwirken, indem entschlossen und differenziert alle rowdyhaften Verhaltensweisen und Störungen der öffentlichen Ordnung und gesellschaftlichen Disziplin als Ordnungswidrigkeiten, Verfehlungen oder Straftaten durch die jeweils zuständigen Organe verfolgt werden.

2. Um dem Rowdytum als Gruppendelikt Jugendlicher und junger Erwachsener vorzubeugen, ist den kriminell gefährdeten Freizeitgruppen verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen.

3. Der Kampf gegen das Rowdytum kann nur erfolg-

reich mit der Kraft der breiten Öffentlichkeit geführt werden. Diese Kraft wird stärker wirksam, wenn die Rechtspflege- und Sicherheitsorgane durch ihre Tätigkeit keinen Zweifel daran zulassen, daß sie konsequent den Schutz der öffentlichen Ordnung, der gesellschaftlichen Disziplin und der Rechte und Interessen der Bürger gewährleisten.

4. Straftaten nach § 215 StGB müssen zügiger ermittelt werden; dabei ist die unterschiedliche Tatschwere zu beachten und stärker vom Prinzip der sofortigen Disziplinierung der Rowdytäter durch eine schnelle staatliche Reaktion auszugehen.

WALTER KUBASCH, Direktor des Bezirksgerichts Erfurt

Strafzumessung bei Alkoholstraftaten

In Vorbereitung auf die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts (vgl. dazu die Materialien dieser Tagung in NJ 1972 S. 249 ff.) hat das Bezirksgericht Erfurt die Strafzumessung bei Alkoholstraftaten untersucht. Dazu wurden alle im Zeitraum eines Quartals ergangenen Entscheidungen der Kreisgerichte überprüft, soweit sie Verurteilungen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung und Rowdytums unter Alkoholeinfluß zum Gegenstand hatten. Im Verhältnis zu den Gesamtverurteilungen in der jeweiligen Deliktgruppe betrug der Anteil der alkoholbeeinträchtigten Straftäter bei Widerstand gegen die Staatsgewalt 68,2 %, bei Rowdytum 11,3 % und bei Körperverletzung 8,5 %. Gegen alle Rechtsverletzer wurde eine Hauptverhandlung durchgeführt; Strafbefehle wurden in diesen Fällen nicht erlassen.

Generell bemühen sich die Gerichte, die vom 22. Plenum des Obersten Gerichts aufgestellten Grundsätze der Strafzumessung umzusetzen. Das gilt auch für die Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber Alkoholtätern. Dabei ist der Beitrag von Wittenbeck zur Strafzumessung bei Zurechnungsunfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit (NJ 1969 S. 271 ff.) eine wertvolle Hilfe. Grundsätzliche Fehler oder schwerwiegende Unklarheiten sind nicht festzustellen. Es gibt auch kein Beispiel dafür, daß die Strafe allein deshalb herabgesetzt wurde, weil die Zurechnungsfähigkeit infolge Alkoholgenusses aufgehoben oder vermindert war. Insofern wird das rechtspolitische Anliegen der §§ 15 Abs. 3 und 16 Abs. 2 StGB richtig verstanden.

In einzelnen Fällen treten aber noch eine Reihe von Mängeln auf. So werden die Auswirkungen des Alkoholgenusses auf die Zurechnungsfähigkeit noch nicht immer ausreichend geprüft. In der Regel wird zwar die Art und Menge der verzehrten alkoholischen Getränke und der Trinkzeitraum festgestellt. In einer Reihe von Fällen wird aber trotz erheblicher Mengen des verzehrten Alkohols eine Prüfung der Frage unterlassen, ob der Täter vermindert zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig war. Es erfolgt keine weitere Aufklärung, insbesondere nicht durch Gutachten. Offensichtlich haben sich insoweit einige Gerichte noch nicht von der fehlerhaften Auffassung getrennt, daß auf die genaue Feststellung des Blutalkoholwerts verzichtet werden kann, da Alkoholgenuß grundsätzlich nicht strafmildernd wirkt.

Liegt verminderte Zurechnungsfähigkeit oder Zurechnungsunfähigkeit vor, wird allgemein ausreichend geprüft, ob sich der Täter schuldhaft in den Rauschzustand versetzt hat. In einigen Fällen wird im Urteil allerdings die Schuldart nicht genau festgestellt, sondern es wird nur allgemein von „schuldhaftem Handeln“ ge-

sprochen. In der Regel handeln die Alkoholtäter — soweit es das Tatbestandsmerkmal „sich in den Rausch versetzen“ anbelangt — mit bedingtem Vorsatz.

In der Mehrzahl aller Fälle handelt es sich um Bürger, die häufig im Übermaß Alkohol zu sich nehmen. In den Urteilen wird herausgestellt, daß sie die negativen Auswirkungen des maßlosen Trinkens bis hin zur Disziplinlosigkeit, Aggressivität und Straffälligkeit kennen, daß sie wiederholt belehrt, ermahnt und zum Teil bestraft worden sind, trotzdem aber vom Alkohol nicht loskommen und ihm immer wieder übermäßig zusprechen. Fast durchweg geschieht dies nach Arbeits-schluß, mitunter im Kollegenkreis, zum Teil auch bei Tanzveranstaltungen.

In den Fällen der Zurechnungsunfähigkeit wird im allgemeinen geprüft, welches Ziel der Täter verfolgte und ob in objektiver Hinsicht ein vorsätzliches oder fahrlässiges Delikt begangen wurde. Der Nachweis des sogenannten natürlichen Verhaltensentschlusses und der darauf beruhenden zielgerichteten Handlung erfolgt in der Regel aus dem objektiven Geschehen und der Tat-ausführung. Dabei handelt es sich meist um unkomplizierte Sachverhalte, vorwiegend um Tätlichkeiten und Widerstandshandlungen mit einfacher Gewalt.

Es gibt allerdings auch einige Entscheidungen, die die notwendige Klarheit über die Zielrichtung des Täters vermissen lassen.

Beispiele für ein nichtschuldhaftes Herbeiführen des Rauschzustands, insbesondere für einen pathologischen Rausch, liegen uns nicht vor.

Die Bedeutung von Art und Grad der Schuld für die Strafzumessung wird allgemein richtig erkannt. Die ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind im wesentlichen auch zutreffend bemessen. Sie berücksichtigen sowohl die Schuldart wie auch Umstände aus dem Bereich der Täterpersönlichkeit. Als strafverschärfend im Sinne der Anwendung von Freiheitsstrafen wird insbesondere beurteilt, wenn der Täter

- wiederholt Straftaten unter Alkoholeinfluß begangen hat,
- sein Verhalten trotz fortgesetzter gesellschaftlicher und staatlicher Einwirkungen nicht ändert,
- die Straftat in der Bewährungszeit, nach Widerruf einer Bewährungsstrafe oder noch nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens begangen hat,
- bewußt Streitigkeiten provoziert hat, um anschließend gewalttätig zu werden.

Die Strafe wird andererseits nur auf Grund besonderer Umstände im Rahmen des verletzten Gesetzes gemildert, insbesondere in Form der Verurteilung auf Bewährung. So hatte ein Bürger seine Ehefrau zwar er-